

firmation zweifelhaft sein über die Richtigkeit der Religion, die man ihm lehrte, was bei einer gemischten Ehe allerdings vorkommen kann, so würde das eine frühzeitige Reife seines Charakters beweisen, wenn es sich weigerte, sich für dieselbe öffentlich zu bekennen. Es würde Achtung verdienen, zu seinem Jäh dürfte es nicht gezwungen werden. Aber man würde doch einem solchen Kinde zu viel zutrauen, wenn man ihm sogar gestatten wollte, gegen die Ansicht seiner Lehrer eine andere Religion zu wählen! Allerdings fehlt es uns noch an einer Einrichtung, welche Jedem Gelegenheit gäbe, sich bei gereiftem Verstande aus Ueberzeugung für eine bestimmte Religion zu entscheiden. So sehr ich auch die Heiligkeit der christlichen Religion ehre, so muß ich es doch für ganz vernünftig halten, wenn man den, der das 21. Jahr erreicht hat, fragte: Bestätigst du das Versprechen, was Andere für dich als Kind gegeben haben? Mit Unrecht halten es Viele immer für tadelnswerth, wenn man seine Religion wechselt; freilich, geschieht es aus politischen Gründen des Eigennutzes, so ist es sehr tadelnswerth, geschieht es aber aus moralischen Gründen der vernünftigen Ueberzeugung, so muß ich ihn ehren, wenn er auch zu einer andern Religion als der meinigen übergeht. Er beweist, daß es ihm um seine Religion Ernst ist, und daß er Kraft des Characters besitzt.

Referent: Ich glaube, die Debatte ist von ihrem eigentlichen Standpunkte abgewichen. Wenn das Kind bei Ablegung seines ersten Glaubensbekenntnisses noch so wenig Willensfreiheit haben soll, daß man glaubt, die Ablegung des Letztern arte in eine bloße Förmlichkeit aus, so wird es noch weit weniger Willensfreiheit besitzen, aus seiner bisherigen Confession sich einer andern zuzuwenden. Ich bin der Meinung, die Rücksicht auf das Beste des Kindes verlangt dringend die Ablehnung des Separatvoti, denn genehmiget man es, so wird das Kind zum Spielball der Aeltern gemacht werden, sie werden sich gleichsam um das Kind reißen, und weit häufiger Religionswechsel eintreten, als es je bisher der Fall gewesen sei, und es wird das Kind, welches sich schon im 14. Jahre zu einem Uebertritt erklärte, öfters im 21. zu einem abermaligen bereit sein.

v. Heynig: Ich muß mich für das Separatvotum verwenden. Wenn die Erklärung des Kindes bei der Confirmation nicht zu einer leeren Form herabgewürdigt werden soll, so muß man ihm hierbei auch eine Entscheidung zutrauen und gestatten, widrigenfalls man sich sonst einen Gewissenszwang erlauben würde, indem sich zwar das Kind vielleicht 7 Jahre hindurch gezwungen zu einer Confession bekennen kann, der es im Herzen doch ganz abgeneigt ist.

D. Weber: Ich kann das Bedenken des verehrten Sprechers hinter mir nicht theilen. Es scheint auf dem nämlichen Grunde zu beruhen, als das des geehrten Mitgliedes v. Posern. Wir wollen einmal den Fall setzen, daß ein Kind durch Einflüsterungen zweifelhaft geworden wäre, bei seiner Confirmation mit Ja zu erklären, daß es die Religion seiner Erzieher annehmen wolle, so kann davon gar nicht die Rede sein, daß es dazu ge-

zwungen werden sollte. Aber ist es bis jetzt 6 Jahre lang in der Confession unterrichtet worden, die es nicht annehmen will, so mag es abermals 6 Jahre verwenden, um die andere Confession kennen zu lernen. Unterdessen tritt dann das 21ste Jahr ein, wo es sich frei darüber entscheiden kann, welche von beiden es annehmen will.

D. Deutch: Ich kann mich hauptsächlich darum dem Separatvorschlage nicht anschließen, weil, wenn der Fall eintreten sollte, daß sich ein Kind vor der Confirmation zu einem Uebertritte entschloße, dieß unmöglich ohne irgend einen Einfluß, sei es von der einen oder der andern Partei, geschehen sein kann.

Oberstleutenant v. Weiß: Ich muß mich aus voller Ueberzeugung gegen das Separatvotum erklären. Sollte es Annahme finden, mit welcher Bangigkeit müßte dann nicht ein Familienvater dem heiligen Acte der Confirmation seines Kindes entgegensehen, wo sich die Möglichkeit denken läßt, daß es sich in dem Augenblicke, wo es sein Glaubensbekenntniß ablegen soll, für eine andere Confession erklärt, als die, in welcher es der Vater mit liebender Sorgfalt bis hierher erzogen hatte.

Hierauf wird das Separatvotum des Prinzen Johann mit 27 gegen 8 Stimmen verworfen, und der §. 17. unter den beliebten Abänderungen einstimmig genehmigt.

Zu §. 18. (f. dens. Nr. 64. d. Bl. S. 482.) lautet das Deputationsgutachten:

Die 2. Kammer hat zuerst zu diesem §. den Zusatz beschlossen:

„auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anzeigen und Anträgen zu wenden.“

Der Grund, Erleichterung und Unterstützung der amtlichen Obforge, leuchtet auch der Deputation ein; sie empfiehlt daher die Annahme dieses Zusatzes. — Noch hat die 2. Kammer einen zweiten Zusatz des Inhalts aufgenommen:

„Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit 50 Thlr. Geldbuße, und im Wiederholungsfalle noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.“

Je nothwendiger es ist, nach einmal gestatteten Verträgen die Nachtheile einer ungebührlichen Einmischung dritter Personen und insbesondere der Geistlichkeit möglichst zu entfernen; je weniger möchte sich gegen diesen, der Bestimmung des Mandats vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer Kirche zu der andern betreffend, §. 9. ganz entsprechenden Zusatz etwas einwenden lassen. Auch ihm kann daher die Deputation ihre Zustimmung nicht versagen; sie erlaubt sich aber den Vorschlag, daß derselbe zu einem besonderen §. erhoben werde.

Das vom Prinzen Johann hierzu abgegebene Separatvotum lautet:

Die Einmischung der Obrigkeiten in die religiöse Erziehung weiter als auf den Besuch der Schulen auszudehnen, würde theils ohne praktischen Erfolg sein, theils zu einem lästigen Eindringen in innere Familienverhältnisse führen, was um jeden Preis vermieden werden muß; es möchte daher angemessener sein, hinter die Worte „Obrigkeiten dafür, daß“ — einzuschalten: „bei dem Schulbesuch.“